

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 88 Abs.4 und Art. 95 Abs.1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998,

*erlässt folgendes Reglement:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement legt fest, welche zusätzlichen Personendaten im Einwohnerregister zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden und regelt deren Bekanntgabe.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister (Gemowin) folgende Informationen:

- a) Zustelladresse
- b) Schriftengültigkeit
- c) Datensperre
- d) Bemerkungen

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Berechtigung zur Einsicht (im Sinne einer Onlineabfrage) haben kommunale Stellen gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Eine elektronische Meldung bestimmter für die Arbeitserfüllung notwendiger Mutationen erhalten weitere Stellen und Institutionen gemäss Anhang 1.

<sup>3</sup> Bekanntgabe und Einsicht können elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup> Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Löhningen, 27. Oktober 2009

Im Namen des Gemeinderates  
Der Präsident

  
Fredy Kaufmann

Der Schreiber

  
Edi Kaufmann



